

Verordnung über die Ausbildung der Oberschul- und Sekundarlehrer

RRB vom 14. November 1978

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 50 und 51 des Volksschulgesetzes vom 14. September
1969¹⁾)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Aufsichts- und Prüfungskommission*

¹⁾ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine
Aufsichts- und Prüfungskommission für die Lehramtskurse der Oberschul-
und Sekundarlehrer (nachstehend Kommission genannt). Sie umfasst 9
Mitglieder, darunter einen Oberschul- und einen Sekundarlehrer sowie
den hauptamtlichen Inspektor für die Oberstufe der Volksschule. Der Lei-
ter der Lehramtskurse nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme
und dem Recht, Anträge zu stellen, teil.

²⁾ Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsi-
denten und den Aktuar.

§ 2. *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie übt die Aufsicht über den Unterricht am Lehramtskurs aus;
- b) sie stellt, gestützt auf den Vorschlag des Leiters der Lehramtskurse,
dem Erziehungs-Departement zuhanden des Regierungsrates Antrag
auf Erlass der Stundentafel;
- c) sie stellt dem Erziehungs-Departement Antrag auf Genehmigung der
Richtlinien für die Ausbildung;
- d) sie berät den Leiter der Lehramtskurse in Fragen der Kursgestaltung
und bei der Anstellung neuer Lehrkräfte;
- e) sie prüft die Erfüllung der Aufnahmebedingungen, setzt die Noten von
Aufnahmeprüfungen fest und stellt dem Erziehungs-Departement An-
trag und Aufnahme;
- f) sie setzt die Noten der Wählbarkeitsprüfungen fest;
- g) sie stellt dem Erziehungs-Departement Antrag und Erteilung der
Wählbarkeit;
- h) ihre Mitglieder beurteilen als Experten zusammen mit den prüfenden
Lehrern die Leistungen der Kandidaten;

¹⁾ BGS 413.111.

413.313.61

i) sie entscheidet über den Beizug weiterer Experten.

§ 3. *Beschwerden*

Gegen Beschlüsse der Kommission aufgrund dieser Verordnung kann beim Erziehungs-Departement innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

II. Bestimmungen für den Lehramtskurs

§ 4. *Ausschreibung*

Die Ausschreibung des Lehramtskurses erfolgt ein Jahr vor Kursbeginn im Amtsblatt.

§ 5. *Aufnahmeinstanz*

Über die Aufnahme in den Lehramtskurs entscheidet das Erziehungs-Departement auf Antrag der Kommission.

§ 6. *Studienberatung*

Die Kandidaten haben Anspruch auf Studienberatung durch den Leiter der Lehramtskurse, den Experten für Französisch und den Präsidenten der Kommission.

§ 7. *Anmeldung*

Die Anmeldung zum Lehramtskurs ist an das Erziehungs-Departement zu richten. Sie hat zu enthalten:

- a) Lebenslauf und Bildungsgang;
- b) Patentprüfungszeugnis und Wählbarkeitszeugnis für Primarlehrer ;
- c) Ausweis über die zusätzliche Ausbildung nach § 8 Absatz 1 litera b dieser Verordnung;
- d) Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit oder andere Arbeitszeugnisse.

§ 8. *Aufnahmebedingungen*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in den Lehramtskurs sind:

- a) die Wählbarkeit als Primarlehrer im Kanton Solothurn und in der Regel erfolgreicher Unterricht während mindestens 3 Jahren oder Tätigkeit während mindestens einer Zeit, die als 3 Dienstjahre gerechnet wird, nämlich
 - Schuldienst während einer Zeit, die mindestens als ein Dienstjahr angerechnet wird, und
 - 3 Jahre Tätigkeit im erzieherischen oder sozialen Bereich (Erziehtätigkeit in Heimen, Spitälern, Instruktionsdienste usw.) oder 3 Jahre Tätigkeit in möglichst verschiedenen Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben.

b) Kurse von mindestens 105 Stunden in Holz- oder Metallbearbeitung oder eine andere gleichwertige Ausbildung.¹⁾

² Für Kandidaten der Sekundarlehrerausbildung gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) Aufenthalt von 6 Monaten im französischen Sprachgebiet, wovon in der Regel mindestens 4 Monate Studium an einer Universität oder an einer von der Kommission anerkannten höheren Sprachschule ;
- b) mindestens je die Note 4 in der mündlichen und schriftlichen Aufnahmeprüfung in Französisch.

§ 9. *Aufnahmeprüfung Französisch*

¹ Die Aufnahmeprüfung in Französisch gliedert sich in eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden und eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer.

² Es werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache;
- b) Kommentar und Interpretation eines französischen Textes erzählerischen Charakters in französischer Sprache;
- c) sichere Beherrschung der Grammatik und des Grundwortschatzes.

³ Die nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

§ 10.²⁾ *Durchführung und Dauer der Kurse*

Die Lehramtskurse werden nur bei genügend Anmeldungen durchgeführt. Sie dauern 20 Wochen. Der Zeitpunkt wird durch besonderen Regierungsratsbeschluss festgelegt.

² Der Unterricht am Lehramtskurs ist unentgeltlich.

§ 11. *Leitung der Kurse*

Der vom Regierungsrat gewählte Leiter der Lehrerweiterbildung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Lehramtskurse verantwortlich.

§ 12.³⁾ *Wahl der Lehrkräfte*

Der Kursleiter schlägt nach Anhörung der Kommission dem Erziehungs-Departement die Lehrkräfte zur Wahl vor.

² Sie müssen mit den besonderen Verhältnissen der Ober- und der Sekundarschule vertraut sein.

§ 13. *Unterricht*

¹ Der Unterricht am Lehramtskurs erfolgt für die Kandidaten beider Richtungen soweit als möglich gemeinsam.

² Der Regierungsrat setzt auf Vorschlag der Kommission die Stundentafel des Lehramtskurses fest.

³ Das Erziehungs-Departement genehmigt auf Antrag der Kommission Richtlinien für die Ausbildung.

¹⁾ § 8 Abs. 1 lit. b Fassung vom 14. Juni 1988; GS 91, 135.

²⁾ § 10 Abs. 1 Fassung nach § 20 Ziff. 8 Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987; GS 90, 994;

³⁾ § 12 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 952.

III. Wählbarkeitsprüfung

§ 14. Zulassung zur Wählbarkeitsprüfung

Zur Wählbarkeitsprüfung wird von der Kommission zugelassen, wer sich im Lehramtskurs über eine gute Berufseignung ausweist.

§ 15. Umfang der Prüfung

Die Wählbarkeitsprüfung umfasst:

- a) im Fach Pädagogik eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden und eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer;
- b) 2 Prüfungslektionen.

§ 16. Mitwirkung von Experten

Jeder Prüfung haben neben dem Examinator 2 vom Präsidenten bestimmte Kommissionsmitglieder oder beigezogene Fachleute als Experten beizuwohnen.

§ 17. Anforderungen

Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

- a) Pädagogik mündlich und schriftlich: Kenntnis der besonderen erzieherischen, psychologischen und didaktisch-methodischen Probleme des Unterrichtes an Ober- und Sekundarschulen;
- b) Prüfungslektionen: Beherrschung der methodischen Grundsätze der Ober- und Sekundarschule. Die Themata werden den Kandidaten 3 Tage vor der Prüfungslektion mitgeteilt.

§ 18. Zeitpunkt

Die Wählbarkeitsprüfungen finden am Schluss der Lehramtskurse statt.

§ 19. Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet.

§ 20. Festsetzung der Prüfungsnoten

Im Anschluss an die Prüfungen bestimmt die Kommission auf Vorschlag der Experten und prüfenden Lehrer die Noten für Pädagogik und für die Prüfungslektionen.

§ 21. Voraussetzung für die Erteilung der Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit wird erteilt, wenn der Kandidat in Pädagogik mündlich und schriftlich und in den beiden Prüfungslektionen je mindestens die Note 4 erreicht hat.

² Kandidaten der Oberschullehrerausbildung wird der Wählbarkeitsausweis erteilt, wenn sie sich über

- a) die Fortbildung in der französischen Sprache von 3 mal 4 Wochen und

- b) über den Besuch der methodisch-didaktischen Ausbildung für den Französischunterricht ausgewiesen haben.¹⁾

§ 22. *Wiederholung der Prüfung*

¹ Wer in einer der 4 Prüfungen eine Note unter 4 erhalten hat, kann die betreffende Prüfung wiederholen.

² Wer in mehr als einer Prüfung Noten unter 4 erhalten hat, muss alle 4 Prüfungen wiederholen.

³ Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach einem Semester, spätestens nach 2 Jahren einmal wiederholt werden.

IV. Prüfungszeugnis und Wählbarkeitsausweis

§ 23. *Prüfungszeugnis*

¹ Der Kandidat erhält ein vom Leiter des Lehramtskurses und vom Präsidenten der Kommission unterzeichnetes Prüfungszeugnis mit den in den einzelnen Prüfungsteilen erreichten Noten.

² Das Prüfungszeugnis der Kandidaten für das Sekundarlehramt enthält zusätzlich die 2 Noten der Aufnahmeprüfung in Französisch.

§ 24. *Antrag auf Erteilung der Wählbarkeit*

Die Prüfungsergebnisse werden dem Erziehungs-Departement mit dem Antrag der Kommission auf Erteilung oder Nichterteilung des Wählbarkeitsausweises zugestellt.

§ 25. *Wählbarkeitsausweis*

¹ Das Erziehungs-Departement trifft, gestützt auf den Antrag der Kommission, den Entscheid über die Erteilung des Wählbarkeitsausweises.

² Der Wählbarkeitsausweis wird vom Vorsteher des Erziehungs-Departements unterschrieben.

V. Schlussbestimmungen

§ 26. *Ausserordentliche Fälle*

Der Regierungsrat kann in ausserordentlichen Fällen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

§ 27. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

¹⁾ § 21 Abs. 2 beigefügt am 9. Januar 1990; GS 91, 591.

413.313.61

§ 28. *Aufhebung geltenden Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement über die Ausbildung der Lehrer an Sekundar- und Oberschulen des Kantons Solothurn vom 29. Dezember 1961¹⁾;
- b) das Reglement für die Patentprüfung der Sekundarlehrer des Kantons Solothurn vom 8. Juli 1960²⁾;
- c) das Reglement für die Erwerbung der Wahlfähigkeit an Oberschulen vom 1. Dezember 1964³⁾.

Inkrafttreten am 16. November 1978⁴⁾

¹⁾ GS 82, 194, 84, 163.

²⁾ GS 81, 314, 84 165; 86, 587.

³⁾ GS 83, 111; 86, 588.

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderung vom:
- 9. Januar 1990 am 12. April 1990.